

**Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Valley erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Valley erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungs-Satzung) Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich erhoben werden:
 - a) Beschaffungskosten (Spiel- und Getränkegeld)
 - b) Verpflegungskosten für die Teilnahme an den Mahlzeiten (Essensgeld)

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Das Essensgeld wird erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an den Mahlzeiten fällig; die Abrechnung erfolgt monatlich nach dem tatsächlichen Verbrauch.

Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit (umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche) für jeden angefangenen Monat:

ab 2,1 bis 3,0 Stunden	210,00 €
ab 3,1 bis 4,0 Stunden	280,00 €
ab 4,1 bis 5,0 Stunden	350,00 €
ab 5,1 bis 6,0 Stunden	420,00 €
ab 6,1 bis 7,0 Stunden	490,00 €
ab 7,1 bis 8,0 Stunden	560,00 €
ab 8,1 bis 9,0 Stunden	630,00 €

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel- und ein Getränkegeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld beträgt monatlich je 5,00 €, insgesamt 10,00 €.
- (3) Für die Teilnahme an den Mahlzeiten sind zu entrichten:
- | | |
|-----------------|--------|
| Pro Mittagessen | 2,50 € |
| Pro Brotzeit | 0,50 € |

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister), die in der Familie leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde, so wird bis zu einem Jahreseinkommen von 90.000 € die Benutzungsgebühr für das 2. und jedes weitere Kind um 20% ermäßigt. Die Reihenfolge der Kinder richtet sich absteigend nach der Buchungszeit gem. § 5 Abs. 1.
- (2) Einkommensbezogene Ermäßigung kann auf Antrag und gegen Vorlage des Steuerbescheids des Vorjahres wie folgt gewährt werden:
- a) bis 60.000,00 € Jahreseinkommen erfolgt ein Nachlass von 50%
 - b) von 60.001,00 € - 90.000,00 € erfolgt ein Nachlass von 25 %

Als Einkommen gelten:

- a) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nach dem letzten Einkommensteuerbescheid
- b) bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei nichtselbstständigen das Bruttoeinkommen.

- c) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge, soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) und b) enthalten sind.
 - d) Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte.
 - e) Können Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Antragsstellung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben die erforderlichen Steuerbescheide nicht vorlegen, so können Sie alternativ eine Einkommensberechnung des Steuerberaters vorlegen. In diesen Fällen wird die Gebühr bis zur Vorlage der erforderlichen Bescheide vorläufig festgesetzt. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt auf Antrag vorläufig unter dem Vorbehalt des Nachweises der tatsächlichen Einkünfte. Die Unterlagen sind unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
 - f) Lebt ein Elternteil eines Kindes in Haushaltsgemeinschaft mit anderen Personen, werden beide Einkommensteuerbescheide zur Beurteilung herangezogen. Ausgenommen ist das Einkommen von Kindern der in dieser Haushaltsgemeinschaft lebenden Person.
 - g) Negative Einkünfte (z.B. aus Vermietung/ Verpachtung und private Abschreibungen) und betriebliche Abschreibungen werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet.
 - h) Maßgebend ist der Steuerbescheid des dem Kalenderjahr vorausgehenden Veranlagungszeitraumes. (z.B. Aufnahme des Kindes ab September 2016 für das Krippenjahr 2016 / 2017, ist der Steuerbescheid 2015 maßgebend) Dies gilt ebenso bei unterjähriger Aufnahme.
 - i) Der beantragte Nachlass wird ab dem darauf folgenden Monat nach Einreichung des entsprechenden Einkommensteuerbescheides gewährt.
Die Gebühr wird rückwirkend nicht erstattet.
- (3) Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen. Deren Richtigkeit ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Einzugsermächtigung oder in begründeten Ausnahmefällen durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Valley.
- (4) Bareinzahlungen der Gebühr(en) bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung oder bei der Gemeinde sind nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf eine gewährte Gebührenermäßigung haben können, unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Februar 2016 außer Kraft.

Valley, 21.06.2017


Andreas Hallmannsecker
1. Bürgermeister

